



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Mappe 65L

Ministerium des Innern

Gewährleistung der öffentlichen
Ordnung und Sicherheit

40 04 00

4

Verfehllungs-/Ordnungswidrigkeitsrecht

12 Blatt - Blatt 1

002868

INSTRUKTION Nr. 30/82
des Ministers des Innern und Chefs der
Deutschen Volkspolizei
über
die Grundsätze und Richtwerte für die Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
- vom 1. Oktober 1982 -

Die Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs, die rationelle und kraftstoffsparende Realisierung der Leistungen im Personen-, Berufs-, Schüler- und Güterverkehr sowie der sich verstärkende internationale Transit-, Reise- und Touristenverkehr stellen ständig höhere Anforderungen an Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger, des sozialistischen und persönlichen Eigentums sowie die Erfüllung der umfangreichen volkswirtschaftlichen Aufgaben erfordern eine straffe Organisation des Verkehrsablaufes. Es ist konsequent darauf hinzuwirken, daß alle Verkehrsteilnehmer die Verkehrsbestimmungen gewissenhaft einhalten und den Grundforderungen nach einem verantwortungsbewußten, disziplinierten, aufmerksamen, vorsichtigen und rücksichtsvollen Verhalten im Straßenverkehr (§ 1 StVO) jederzeit gerecht werden.

Durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen der operativen Tätigkeit, der verkehrserzieherischen Öffentlichkeitsarbeit und der Verkehrsorganisation und unter breitester Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte und Kollektive für Verkehrssicherheit ist ein hoher Ordnungszustand durchzusetzen und die Disziplin im Straßenverkehr weiter zu verbessern.



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Bei allen Rechtsverletzungen im Straßenverkehr ist einzuschreiten und durch geeignete und rechtlich zulässige Maßnahmen auf die Erziehung der Verkehrsteilnehmer und die Festigung der Disziplin wirksam Einfluß zu nehmen. Die erzieherische Wirksamkeit ist besonders nachdrücklich gegenüber den Verkehrsteilnehmern zu verstärken, die sich rowdyhaft im Straßenverkehr verhalten, unter Alkoholeinfluß Fahrzeuge führen, wiederholt Rechtsverletzungen im Straßenverkehr begehen oder in deren Handeln sich disziplin- und rücksichtslose Verhaltensweisen oder eine negierende Einstellung zu den Verkehrsbestimmungen ausdrücken.

Dazu werden für das Einschreiten allgemeine Grundsätze und für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr, die Hauptunfallursachen bzw. besonders gefährlich oder störend sind, Richtwerte vorgegeben. Sie tragen internen Charakter und dienen als Anhalte für ein wirksames Einschreiten und die einheitliche und zugleich differenzierte Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen gemäß § 47 StVO in der Fassung der 4. VO zur StVO vom 2. April 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 353).

Für die Anwendung der Grundsätze und Richtwerte

WIRD FESTGELEGT:

1. Beim Einschreiten gegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ist nach den in der Anlage 1 enthaltenen Grundsätzen zu handeln.
2. Die in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Richtwerte dienen den einschreitenden VP-Angehörigen und den zuständigen Leitern als Anhalte für die Einschätzung der Ordnungswidrigkeiten entsprechend dem Grad der Gefährdung oder Störung und für die Entscheidungen im vereinfachten Verfahren bzw. Ordnungsstrafverfahren.
3. Bei der Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Art und Schwere der Ordnungswidrigkeiten und Schuld, die Umstände ihrer Begehung, das Ausmaß der Störung oder Gefährdung des Straßenverkehrs, die möglichen oder eingetretenen Folgen sowie die Person des Rechtsverletzers zu berücksichtigen.



4. Die Festlegung der Höhe der Ordnungsstrafen, der Dauer des Fahrerlaubnisentzuges und die Anwendung der Art und Höhe anderer Ordnungsstrafmaßnahmen hat nach den Festlegungen
- des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - vom 12. Januar 1968,
 - des § 47 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - vom 26. Mai 1977 i. d. F. der 4. VO zur StVO vom 2. April 1982,
 - der Anweisung Nr. 19/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 30. Mai 1968 über die Aufgaben der DVP bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten und
 - der Anweisung Nr. 53/71 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 30. Juli 1971 über die Erteilung, die Zurücknahme und den Entzug von Erlaubnissen zum Führen von Kraftfahrzeugen
- und unter Berücksichtigung der Richtwerte gem. Anlagen 2 und 3 zu erfolgen.
5. Zur Erfassung der Wiederholungsfälle sind Ordnungsstraferfahren bei Rechtsverletzungen im Straßenverkehr grundsätzlich von dem für die Hauptwohnung des Rechtsverletzers zuständigen VPKA durchzuführen.
- Von der für den Ort der Rechtsverletzung zuständigen Dienststelle ist dazu der Vorgang unverzüglich mit einem begründeten Vorschlag für die Entscheidung dem VPKA der Hauptwohnung des Rechtsverletzers zu übersenden.
6. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit sind bei rücksichts- und verantwortungslosen Verhaltensweisen Maßnahmen zur Auswertung in gesellschaftlichen Kollektiven zu prüfen.
7. Bei Ordnungswidrigkeiten durch Angehörige der bewaffneten Organe ist nach den im Abschnitt X der Anweisung Nr. 19/68 des Ministers des Innern und Chefs der DVP getroffenen Festlegungen zu verfahren.



8. Die Leiter der VPKÄ sowie die Dienstvorgesetzten in den Dienstzweigen Verkehrspolizei und Schutzpolizei haben zu sichern, daß
- a) alle Verkehrspolizisten, Schutzpolizisten und ABV über das Grundanliegen und die Festlegungen dieser Instruktion sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften gründlich geschult und mit den Grundsätzen der Anlage 1 eingehend vertraut gemacht werden;
 - b) die Richtwerte (Anlagen 2 und 3) nur den zur Durchführung von Maßnahmen im vereinfachten Verfahren ermächtigten Angehörigen der Verkehrspolizei und Schutzpolizei sowie ABV bekanntgegeben werden;
 - c) die praktische Arbeit mit den Richtwerten regelmäßig eingeschätzt und ausgewertet sowie bei den täglichen Dienst-einweisungen erläutert und geübt wird;
 - d) Erscheinungen unkorrekten und unhöflichen Einschreitens, liberaler oder überspitzter Rechtsanwendungspraxis sowie die diesbezüglichen Hinweise, Eingaben und Beschwerden der Bürger gründlich ausgewertet werden;
 - e) die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen gegenüber dem Rechtsverletzer nicht mit einem Hinweis auf die Richtwerte begründet wird und
 - f) von den Grundsätzen und Richtwerten (Anlagen 1 - 3) keine Abschriften, Auszüge o. ä. gefertigt werden.
9. Diese Instruktion tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Instruktion Nr. 30/80 des Ministers des Innern und Chefs der DVP vom 27. 05. 1980 außer Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1982

Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l
Generaloberst

Grundsätze

für das Einschreiten bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr
entsprechend den rechtlichen und weisungsmäßigen Regelungen
beim Einschreiten gegen Ordnungswidrigkeiten

Gegen jede Ordnungswidrigkeit ist einzuschreiten. Jedes umsichtige, korrekte und konsequente Einschreiten

- . entspricht den Pflichten, die sich aus dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (VP-Gesetz) sowie aus anderen Rechtsvorschriften und Weisungen ergeben;
- . stärkt die Staatsautorität und das Ansehen der DVP;
- . fördert die Bereitschaft der Bürger, bei der Gewährleistung der Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr aktiv mitzuwirken;
- . wirkt sich positiv auf den Ordnungszustand im Straßenverkehr und die Bewußtseinsentwicklung der Verkehrsteilnehmer aus;
- . trägt dazu bei, vorhandene Wissenslücken und die teilweise unzureichende Achtung der gesetzlichen Bestimmungen bei den Verkehrsteilnehmern abzubauen und ist ein wirksamer Beitrag zur Erhöhung der Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr.

40 04 00 4 Blatt 3

- Beim Einschreiten sind die Festlegungen der Innendienstvorschrift der Organe des MfL strikt einzuhalten. Das verlangt vor allem ein
 - . sauberes und gepflegtes Aussehen und
 - . stets höfliches, ruhiges und beherrschtes sowie korrektes und sachliches Auftreten und Verhalten der VP-Angehörigen.
- Nach der Grußerweisung und Nennung des Dienstgrades und Namens sind dem betreffenden Bürger der Grund des Einschreitens, das pflichtwidrige Verhalten sowie die verletzte Rechtsnorm zu erläutern.
- Dem Bürger ist danach Gelegenheit zu geben, zu seinem Verhalten und zur Pflichtverletzung Stellung zu nehmen.
- Der VP-Angehörige hat auf Grund seiner Feststellungen und der Stellungnahme des Bürgers gedanklich eine Bewertung des Sachverhaltes vorzunehmen und dabei zu unterscheiden zwischen
 - . gelegentlicher Unachtsamkeit oder mangelnder Aufmerksamkeit,
 - . leichtfertigen, fahrlässigen Verhalten,
 - . bewußter Mißachtung oder Verletzung der Rechtspflichten (Vorsatz),
 - . besonders disziplin-, verantwortungs- und rücksichtslosem Verhalten,
 - . ausgesprochen rowdyhaften, andere Verkehrsteilnehmer empörenden Verhaltensweisen.



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

In Verbindung mit der Einschätzung der

- . Art und Schwere der Ordnungswidrigkeit und Schuld,
- . Umstände ihrer Begehung,
- . möglichen oder eingetretenen Störung oder Gefährdung des Straßenverkehrs,
- . möglichen oder eingetretenen Folgen (Personen- oder/und Sachschaden) sowie
- . der Person des Rechtsverletzers (soweit möglich)

ist dann zu entscheiden, ob auf die Ordnungswidrigkeit mit

- . einem Hinweis, einer Ermahnung oder Belehrung,
- . Maßnahmen im vereinfachten Verfahren oder
- . mit einem Ordnungsstrafverfahren

reagiert werden muß.

Die Vorladung zu einem Verkehrsunterricht ist vor allem vorzunehmen

- . bei offensichtlicher Unkenntnis der verkehrsrechtlichen Bestimmungen,
- . gegenüber uneinsichtigen und unbelehrbaren Rechtsverletzern,
- . bei wiederholten geringfügigen Pflichtverletzungen,
- . gegenüber Fußgängern, Radfahrern und Jugendlichen, wenn das nach der Art und Begehungsweise der Pflichtverletzung zweckmäßig ist.

40 04 00 4 104 4

- Sofern die Anwendung von anderen Ordnungsstrafmaßnahmen erforderlich wird, ist bei den in der Anlage 2 aufgeführten Rechtspflichtverletzungen beim Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme bzw. bei der Anklündigung eines Ordnungsstrafverfahrens grundsätzlich von folgenden Richtwertgruppen auszugehen:
 - I. Die Ordnungswidrigkeit hatte keine oder nur eine unbedeutende Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder Störung des Straßenverkehrs zur Folge;
 - II. Die Ordnungswidrigkeit führte zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder Störung des Straßenverkehrs;
 - III. Durch die Ordnungswidrigkeit ist eine erhebliche Gefährdung oder erhebliche Störung bzw. Personen- und/oder Sachschaden eingetreten.
- Der Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme ist mit einer Belehrung und mit der Aufforderung zur disziplinierten Einhaltung der Rechtspflichten zu verbinden.
- Bürger, die sich mit der Ordnungsstrafmaßnahme nicht einverstanden erklären bzw. eine Bezahlung ablehnen, sind nach Anwendung bzw. Anklündigung von Ordnungsstrafmaßnahmen auf ihr Beschwerderecht hinzuweisen.
- Bei geringfügigen Rechtsverletzungen ist vorrangig von einem Hinweis, einer Ermahnung oder Belehrung Gebrauch zu machen.



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

- Schwerwiegende Rechtsverletzungen, d. h. besonders disziplin-, verantwortungs- oder rücksichtslose oder rowdyhafte Verhaltensweisen, sind mit aller Strenge und Konsequenz unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten (§ 47 StVO) zu ahnden.
- Bei vorgesehenen Ordnungsetrafverfahren sind die lt. Vordruck (B 15) notwendigen Feststellungen zu treffen. Gleichzeitig ist ein Vorschlag für die Höhe der Ordnungsstrafe bzw. Dauer des Fahrerlaubnisentzuges zu unterbreiten. Bereits getroffene Maßnahmen (z. B. Stempelintragungen) sind im Vordruck zu vermerken. In geeigneten Fällen kann ein Verweis vorgeschlagen werden und zur Anwendung kommen.
- Bei notwendigem vorläufigem Fahrerlaubnisentzug gemäß § 47 Abs. 5 StVO bzw. § 54 Abs. 4 StGB ist entsprechend Abschnitt IV der Anweisung Nr. 53/71 des Ministers des Innern und Chefs der DVP zu verfahren.

40 04 00 4 Blatt 5

Anlage 2

Richtwerte

für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Hauptunfallursachen bzw. besonders gefährlich oder störend sind

Ordnungswidrigkeit	Verletzte Rechtsgrundlage	Richtwertgruppe		
		I	II	III ¹⁾
1. Geschwindigkeitsüberschreitungen und Verkehrsregeln				
n) Überschreiten der zul. Höchstgeschwindigkeit	§ 12 (2 u.3) § 20 (2) § 26 (6) StVO			
bis 10 km/h		Belehrung	bis 10 M	20 M + 2-3 Stempel
von 11 bis 20 km/h		10 M + 1-2 Stempel	20 M + 2-3 Stempel	50 - 150 M + 3-4 Stempel
von 21 bis 30 km/h		20 M + 2-3 Stempel	50 - 150 M + 3-4 Stempel	150 - 200 M + 4 Stempel
von 31 bis 40 km/h		50 - 150 M + 3-4 Stempel	150 - 200 M + 4 Stempel	200 - 250 M + 3 Mon. FE-Entzug
über 40 km/h		150 - 200 M + 2 Mon. FE-Entzug	200 - 250 M + 4 Mon. FE-Entzug	250 - 300 M + 6 Mon. FE-Entzug

40 04 00 4 Blatt 6



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Ordnungswidrigkeit	Verletzte Rechtsgrundlage	Richtwertgruppe		
		I	II	III ¹⁾
b) Nicht den Verkehrsbedingungen, Fahrbahn-, Sicht- und Witterungsverhältnissen angepasste Fahrgeschwindigkeit	§ 12 (1) StVO	0 bis 10 M	20 M + 2 Stempel	100 - 200 M + 3 Stempel
c) Nichtigemessene Verringerung der Fahrgeschwindigkeit an den durch Warnzeichen gekennzeichneten örtlichen Gefahrenstellen	§ 6 (2) StVO	10 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 1-3 Stempel	100 - 200 M + 4 Stempel oder 2 Mon. FE-Entzug
d) Nichtigemessener Sicherheitsabstand	§ 12 (4) StVO	10 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 1-2 Stempel	100 - 200 M + 2-4 Stempel

Ordnungswidrigkeit	Verletzte Rechtsgrundlage	Richtwertgruppe		
		I	II	III ¹⁾
e) Nichtrechtzeitiges und allmähliches Vermindern der Fahrgeschwindigkeit bei Fußgängerüberwegen und an Haltestellen	§ 14 (2) § 19 (2) StVO	10 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 1-3 Stempel	100 - 200 M + 2-4 Stempel
f) Nichtigemessenes Fahrverhalten zur Gewährung der Vorfahrt	§ 13 (1) StVO	-	20 - 100 M + 1-3 Stempel	100 - 300 M + 4 Stempel oder 2-4 Mon. FE-Entzug
2. Nichtigemessen der Vorfahrt	§ 13 § 44 (1 u.3) StVO	-	20 - 100 M + 1-3 Stempel	100 - 300 M + 4 Stempel oder 2-4 Mon. FE-Entzug



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Ordnungswidrigkeit	Verletzte Rechtsgrundlage	Richtwertgruppe		
		I	II	III ¹⁾
3. Nichtbeachten der Verkehrsregelung				
a) bei dem Zeichen "Achtung, anhalten"	§ 3 (1) Buchst. c § 4 (1) Buchst. b StVO	10 M + 1 Stempel	20 - 50 M + 2 Stempel	50 - 150 M + 3 Stempel
b) bei dem Zeichen "Halt"	§ 3 (1) Buchst. d § 4 (1) Buchst. c u. d StVO	20 - 50 M + 2 Stempel	50 - 100 M + 3 Stempel	100 - 300 M + 4 Stempel oder 2-6 Mon. FE-Entzug
c) beim Abbiegen gegen- über Fahrzeugen und Fußgängern der frei- gegebenen Verkehrs- richtungen	§ 2 (4) § 3 (4) § 4 (2) StVO	10 M + 1 Stempel	20 - 50 M + 2 Stempel	50 - 150 M + 3 Stempel

Ordnungswidrigkeit	Verletzte Rechtsgrundlage	Richtwertgruppe		
		I	II	III ¹⁾
4. Nichtbeachten der Anhalterpflicht				
a) bei besonderen Verkehrs-situationen	§ 27 StVO	Belehrung oder bis 10 M	10 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 3 Stempel
b) an Fußgängerüberwe- gen, wenn sich Fuß- gänger darauf befin- den oder an halten- den, sichtbehindern- den Fahrzeugen vor- beifahren wird	§ 14 (2 u. 4) StVO	10 M - 1 Stempel	20 - 100 M + 2 Stempel	150 - 300 M + 3-4 Stempel oder 2-4 Mon. FE-Entzug
c) in Haltestellen bei haltenden Schienen- fahrzeugen, wenn Fußgänger die Fahr- bahn betreten	§ 19 (2) StVO	10 M + 1 Stempel	20 - 100 M - 2 Stempel	150 - 300 M + 3-4 Stempel oder 2-4 Mon. FE-Entzug
d) bei rotem Blink- licht oder roter Rundumleuchte	§ 5 (2) StVO	10 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 2 Stempel	100 - 200 M + 3-4 Stempel
e) an Bahnübergängen, wenn das Überqueren verboten ist	§ 20 (1 u. 4) StVO	10 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 2-3 Stempel	100 - 200 M + 3-4 Stempel oder 2-4 Mon. FE-Entzug
f) bei Annäherung von Kraftfahrzeugen mit Sondersignalen	§ 44 (1 u. 2) StVO	10 M + 1-2 Stempel	20 - 100 M + 3 Stempel	100 - 300 M + 4 Stempel oder 2-6 Mon. FE-Entzug



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Ordnungswidrigkeit	Verletzte Rechts- grundlage	Richtwertgruppe		
		I	II	III ¹⁾
g) als Beteiligter an einem Verkehrsunfall (sofern keine strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt)	§ 42 StVO		100 - 300 M + 4 Stempel oder 2-6 Mon. FE-Entzug	
5. Vorschriftswidriges Verhalten bei der Benutzung der Fahrbahn und beim Fahren in Fahrspuren				
a) Falsches Benutzen der Fahrbahn bzw. Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots an unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen	§ 10 (1 - 4) StVO			
b) Nichteinhalten der rechten Fahrspur beim Fahren in Fahrspuren außerhalb von Ortschaften und auf Autobahnen	§ 11 (3) StVO	10 M + 1 Stempel	20 - 50 M + 2-3 Stempel	50 - 150 M + 4 Stempel oder 2-4 Mon. FE-Entzug
c) Nichteinhalten der Fahrspur bzw. rechtswidriges Überqueren der Sperrlinie	§ 11 (1) § 6 (1) Anlage 2 Bild 501 - 503, 510 StVO			



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Ordnungswidrigkeit	Verletzte Rechtsgrundlage	Richtwertgruppe		
		I	II	III ¹⁾
d) Rechtswidriges Benutzen der linken Fahrspur	§ 11 (4) StVO	bis 10 M	10 - 20 M + 1-2 Stempel	20 - 150 M + 3-4 Stempel
e) Ungenügende Rücksichtnahme beim Fahrspurwechsel	§ 11 (5) Satz 1 StVO	-	20 - 50 M + 1-2 Stempel	50 - 100 M + 3-4 Stempel
f) Kurzzeitiges mehrfaches Wechseln der Fahrspur (Lückenspringen)	§ 11 (5) Satz 2 StVO	10 - 20 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 2-3 Stempel	100 - 250 M + 4 Stempel oder 2-6 Mon. FE-Entzug
g) Hineinwechseln in den Sicherheitsabstand	§ 11 (5) § 15 (2) StVO	-	20 - 100 M + 1-3 Stempel	100 - 250 M + 4 Stempel oder 2-6 Mon. FE-Entzug

6. Gefährliches Verhalten auf Autobahnen

a) Unberechtigtes Benutzen der Autobahn	§ 10 (5) StVO	10 - 20 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 2-3 Stempel	100 - 250 M + 4 Stempel oder 2-6 Mon. FE-Entzug
b) Verbotswidriges Auffahren oder Verlassen der Autobahn	§ 10 (6) StVO	10 - 20 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 1-2 Stempel	100 - 200 M + 2-3 Stempel
c) Verbotenes Halten oder Parken	§ 23 (3) Buchst. e StVO	10 - 20 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 1-2 Stempel	100 - 200 M + 2-3 Stempel

40 04 00 4 Mon 9

Ordnungswidrigkeit	Verletzte Rechtsgrundlage	Richtwertgruppe		
		I	II	III ¹⁾
d) Ständiges Linksfahren	§ 10 (4) § 11 (3) StVO	10 - 20 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 2-3 Stempel	100 - 250 M + 3-4 Stempel
e) Rechtsüberholen	§ 17 (3) StVO	10 - 20 M + 2 Stempel		
f) Erzwingen der Auffahrt	§ 13 (7) StVO		20 - 150 M + 2-4 Stempel	150 - 300 M + 4 Stempel oder 2-6 Mon. FE-Entzug
g) Unberechtigtes Wenden bzw. Überqueren des Mittelstreifens	§ 10 (6) § 16 (1) StVO			

7. Gefährliches oder falsches Überholen

a) Überholen an unübersichtlichen Stellen	§ 17 (4) Buchst. a StVO	10 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 2 Stempel	100 - 200 M + 3-4 Stempel
b) Überholen trotz Gegenverkehr und gefährliches Wiedereinordnen	§ 17 (4) Buchst. d StVO	-	20 - 150 M + 2-3 Stempel	150 - 300 M + 4 Stempel oder 2-4 Mon. FE-Entzug

8. Falsches Verhalten beim Wenden und Rückwärtsfahren	§ 16 StVO	10 M + 1 Stempel	20 - 100 M + 2-3 Stempel	100 - 200 M + 4 Stempel
---	-----------	---------------------	-----------------------------	----------------------------



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Ordnungswidrigkeit	Verletzte Rechtsgrundlage	Richtwertgruppe		
		I	II	III ¹⁾
9. Vorschriftswidriges Verhalten gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Personen	§ 1 (2) StVO	Belehrung	10 - 20 M + 1-2 Stempel	50 - 150 M - 3-4 Stempel
10. Verkehrswidriges Halten und Parken	§ 23 StVO	bis 10 M	10 - 20 M + 1 Stempel	20 - 150 M + 2-3 Stempel
11. Verletzung der Rechtspflicht				
a) zum Anlegen der Sicherheitsgurte in PKW	§ 8 (4) StVO	10 - 20 M	-	-
b) zum Tragen eines Motorrad-Schutzhelmes	§ 8 (3) StVO	10 - 20 M	-	-
12. Vorschriftswidriges Verhalten von Radfahrern				
a) Ständiges Nebeneinanderfahren	§ 32 (1) StVO	bis 5 M	10 M	10 - 100 M
b) Fahren ohne die vorgeschriebene Beleuchtung bzw. mit defekter Beleuchtungseinrichtung	§ 21 (1) § 8 (1) StVO	bis 10 M	20 - 50 M	50 - 100 M



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Ordnungswidrigkeit	Verletzte Rechtsgrundlage	Richtwertgruppe		
		I	II	III ¹⁾
13. Vorschriftswidriges Verhalten von Fußgänger				
a) beim Überqueren der Fahrbahn	§ 35 (1u.4) § 34 (3) § 44 (1u.2) StVO		10 - 20 M	20 - 150 M
b) außerhalb von Ortschaften	§ 34 (2) StVO	bis 10 M		
c) bei der Verkehrsregelung	§ 3 (1) Buchst. d § 4 (1) Buchst. b-d StVO			
d) beim Überqueren von Bahnübergängen	§ 34 (4) StVO		10 - 100 M	100 - 200 M
e) auf der Autobahn und ihren Nebenanlagen	§ 34 (6) StVO			

Anmerkung

1) Unter den in § 47 Abs. 2 Buchst. a) und b) StVO genannten Voraussetzungen (d.h. wenn die Zuwiderhandlung wiederholt innerhalb der letzten 2 Jahre oder in rücksichtsloser Weise begangen wurde) können auch

- eine Ordnungstrafe bis 500,- M und/oder
- 4 Stempelintragungen bzw.
- ein Fahrerlaubnisentzug bis zu 36 Monaten

ausgesprochen werden.

Anlage 3

Richtwerte

für die Ahndung von Alkoholdelikten im Straßenverkehr

Ordnungswidrigkeit	Rechtsgrundlage	Richtwert	Richtwert für Wiederholungsfall ²⁾ - 4)
1. Führen eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinwirkung			
a) <u>verminderte</u> Fahrtüchtigkeit	§ 7 (2) i.V. § 47 (1) StVO	100-300 M + 2-6 Mon. FE-Entzug	300-800 M + 12-24 Mon. FE-Entzug
b) <u>verminderte</u> Fahrtüchtigkeit und schuldhaftes Verursachen von Personen- oder Sachschäden	§ 7 (2) § 47 (2) Buchst. c StVO	300-500 M + 6-18 Mon. FE-Entzug	500-800 M + 18-24 Mon. FE-Entzug
c) <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit - 0,5 bis 0,99 pro mille - (wenn sie in Gutachten der Blutalkoholbestimmung oder durch anderweitige Feststellungen begründet ist ¹⁾)		300-600 M + 6-18 Mon. FE-Entzug	500-800 M + 18-24 Mon. FE-Entzug
d) <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit, 1,0 bis 1,99 pro mille ¹⁾	§ 47 (3) Buchst. b StVO	500-800 M + 18-24 Mon. FE-Entzug	800-1000 M + 24-36 Mon. FE-Entzug
e) <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit - ab 2,0 pro mille ¹⁾		800-1000 M + 24-36 Mon. FE-Entzug	1000 M + 36 Mon. FE-Entzug



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei

Ordnungswidrigkeit	Rechtsgrundlage	Richtwert	Richtwert für Wiederholungsfall 2) - 4)
2. Führen eines anderen Fahrzeugs unter Alkoholeinwirkung (Radfahrer, Fuhrwerklenker u.ä.)			
a) <u>verminderte</u> Fahrtüchtigkeit	§ 7 (2) i.V. § 47 (1) StVO	20 - 100 M	100 - 300 M
b) verminderte Fahrtüchtigkeit und schuldhaftes Verursachen von Personen- oder Sachschäden	§ 47 (2) Buchst. c StVO	50 - 300 M	300 - 700 M
c) <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit - 0,5 bis 0,99 pro mille - (wenn sie im Gutachten der Blutalkoholbestimmung oder durch anderweitige Feststellungen begründet ist)		50 - 300 M	300 - 700 M
d) <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit - 1) 1,0 bis 1,99 pro mille	§ 47 (3) Buchst. b StVO	100 - 500 M	500 - 800 M
e) <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit - ab 2,0 pro mille		300 - 700 M	700 - 1000 M

Anmerkungen

- 1) Bei erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit und dem Verdacht der Herbeiführung einer allgemeinen Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen bzw. Herbeiführung eines Verkehrsunfalles ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 200 StGB zu veranlassen und ein vorläufiger Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 54 Abs. 4 StGB vorzunehmen.
- 2) Als "Wiederholungsfall" gilt gemäß § 47 Abs. 3 StVO die Zuwiderhandlung, bei der innerhalb der vergangenen 2 Jahre aus dem gleichen Grund bereits Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen oder eine strafrechtliche Verantwortlichkeit veranlaßt wurde.
- 3a) Ein Fahrerlaubnisentzug von mehr als 3 bis zu 5 Jahren kann ausgesprochen werden, wenn ein Kraftfahrzeugführer eine Zuwiderhandlung gemäß § 47 Abs. 3 Buchstabe a) StVO begangen hat (Wiederholungsfall).
- b) Ein unbefristeter Fahrerlaubnisentzug kann ausgesprochen werden, wenn
 - ein Wiederholungsfall vorliegt und die Fahrerlaubnis z. Z. der Zuwiderhandlung noch entzogen war,
 - drei- oder mehrmals ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss geführt wurde und ein Wiederholungsfall vorliegt (gem. Anmerkung Ziffer 2),
 - ein Wiederholungsfall vorliegt und sich der Kraftfahrzeugführer besonders verantwortungslos verhalten hat, indem er bewusst die staatliche und rechtliche Ordnung bzw. Forderungen der DVP negiert oder in anderer Weise äußerst rowdyhafte oder gefährliche Handlungen im Straßenverkehr begangen hat.
- c) Fahrerlaubnisentzüge von 3 bis 5 Jahren sowie unbefristet sind vom Leiter des für die Hauptwohnung des Fahrerlaubnisinhabers zuständigen VFKA auszusprechen.
- d) Vor dem Ausspruch eines unbefristeten Fahrerlaubnisentzuges ist die Zustimmung des Chefs der BDVP einzuholen.



4. Die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ist gem. § 6 Abs. 3 StVZO abhängig zu machen
- a) nach einem Entzug von 1 bis zu 3 Jahren
vom Nachweis der Teilnahme an mindestens 3 Verkehrsteilnehmerschulungen im letzten Jahr des Entzuges
 - b) nach einem Entzug von mehr als 3 bis zu 5 Jahren bzw. beim Nichtvorliegen eines Nachweises im Falle des Buchstaben a)
vom Bestehen einer erneuten Prüfung, die einer Abschlußprüfung im Sinne des § 2 Abs. 3 Buchstabe d StVZO entspricht
 - c) nach einem unbefristeten Entzug
von den unter Buchstabe b genannten Bedingungen sowie dem erneuten Nachweis der Kraftfahrtauglichkeit gem. § 6 Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur StVZO - TsnVCK -.



IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei